

Satzung

Schulverein Grundschule Groß Steinrade e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Schulverein Grundschule Groß Steinrade“, nach beabsichtigter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck - Groß Steinrade.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Groß Steinrade. Er wird verwirklicht durch den Erhalt des Schulstandorts, der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler insbesondere durch persönliches Engagement der Vereinsmitglieder sowie durch finanzielle Unterstützung und Unterstützung durch Sachmittel.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.
4. Die Mittel des Vereins (insbesondere Beiträge der Mitglieder und Spenden) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.
2. Der Beitritt erfolgt durch Beitrittserklärung. Der Beitritt erfordert die Zustimmung des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft wird jeweils für das laufende Geschäftsjahr erworben. Sie endet durch Tod (bei juristischen Personen durch deren Auflösung), Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Frist von einem Monat zum Monatsende.

5. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden muss, kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch eingelegt werden. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung des Widerspruchs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
Als grobe Verletzung der Interessen des Vereins gilt insbesondere ein fortdauernder Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag nach erfolgter Mahnung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Mitgliedern Jahresbeiträge, die in einer Beitragsordnung bestimmt werden. Die Beitragsordnung legt die Mitgliederversammlung per Beschluss fest.
2. Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, so erfolgt eine Rückerstattung von bereits geleisteten Mitgliedsbeiträgen auch dann nicht, wenn der Austritt unterjährig erfolgt.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird ausschließlich durch Lastschrift gezahlt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplanes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 7 Sitzungen und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder des Vereins per Brief oder Email. Zusätzlich soll

eine Bekanntgabe durch Veröffentlichung am Infokasten der Schule erfolgen.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Ergänzung der Tagesordnung ablehnen, wenn hierdurch die Rechte der Vereinsmitglieder in erheblicher Weise gefährdet oder verkürzt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer.

Auf Wunsch der Mitgliederversammlung kann der o.g. geschäftsführende Vorstand um zwei Beisitzer als erweiterter Vorstand ergänzt werden.

Es werden zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt, die jedoch nicht Mitglied des Vorstandes sind.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder

gemeinsam vertreten. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

3. Die Vorstandsmitglieder sowie ggfs. die Beisitzer müssen volljährig sein.
4. Mitglieder der Lehrerschaft können Vereinsmitglieder sein, dürfen aber nicht dem Vorstand angehören.
5. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
7. Der Vorstand beschließt, wenn kein ausdrücklicher Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt, allein und abschließend über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 2 dieser Satzung. Vorschläge hierzu können ihm Mitglieder des Vereins, Eltern und Lehrer der Grundschule Groß Steinrade machen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger wirksam gewählt sind. Der Vorsitzende und der Schriftführer werden in geraden Jahren gewählt, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart in ungeraden Jahren.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen. Diese Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Für die Wahl des Vorstandes ist ein Wahlobmann zu bestellen. Bei Unstimmigkeiten über die Person des Wahlobmanns ist er von der Mitgliederversammlung geheim zu wählen, die einfache Mehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Wahl des Vorstandes ist schriftlich und geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat für das jeweilige Vorstandsamt zur Wahl, ist offene Abstimmung zulässig, sofern dem nicht aus der Mitgliederversammlung widersprochen wird. Es gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder gemäß § 3 der Satzung erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten für ein Vorstandsamt zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

5. Über die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Wahlmann und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn ein entsprechender Antrag zuvor in der schriftlichen Einladung angekündigt wurde.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Dorfgemeinschaft Groß Steinrade e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder hilfsweise an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

Lübeck, den 04.10.2022